382 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G.P.).

Bericht

des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (175 der Beilagen): Bundesgesetz über die Regelung des Kartellwesens (Kartellgesetz).

Der Handelsausschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 21. Juni und 13. Juli 1950 erstmals mit der obgenannten Regierungsvorlage befaßt. Infolge der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war es damals nicht möglich, den Gesetzentwurf noch in der Frühjahrstagung, also vor dem 16. Juli 1950, im Handelsausschuß zu beschließen und im Hause zu verabschieden. Doch wurden bereits in der ersten Sitzung des Ausschusses in der Herbsttagung 1950/51 am 18. Oktober 1950 die Beratungen über den Bericht des Unterausschusses, betreffend die Regelung des Kartellwesens, fortgesetzt. Der Ausschuß wählte auf Grund eines gemeinsamen Antrages neuerlich einen neungliedrigen Unterausschuß, dem zuletzt die Abgeordneten Böck-Greissau, Dwořak, Ebenbichler, Kostroun, Mark, Olah, Prinke, Proksch und Ing. Raab angehörten. Dieser bestellte vier Fachexperten und betraute sie mit der Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den zuständigen Bundesministerien einen neuen Gesetzentwurf mit entsprechenden Bestimmungen auszuarbeiten, um volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen von Kartellvereinbarungen zu verhindern.

In eingehenden Beratungen, unter Zuziehung des Expertenkomitees, hat der Unterausschuß die Regierungsvorlage größtenteils umgearbeitet und dem Handelsausschuß in der Sitzung am 20. Juni 1951 den abschließenden Bericht erstattet.

Der vom Handelsausschuß schließlich angenommene Gesetzentwurf weist gegenüber der Regierungsvorlage folgende grundsätzliche Abweichungen auf:

1. Der Katalog der Ausnahmen vom Kartellgesetz wurde wesentlich erweitert.

2. Die Entscheidung über die Eintragung einer Vereinbarung in das Kartellregister wurde einem besonderen Gericht (Kartellkommission) übertragen, das im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden hat.

3. Zur Wahrung der öffentlichen Interessen wurde der Finanzprokuratur im Verfahren Parteistellung eingeräumt. Aus dem gleichen Grunde ist vorgesehen, daß die im neuen Gesetzentwurf genannten Interessenvertretungen in einem beschränkten Umfang dem Verfahren beizuziehen sind.

4. Die Gründe, aus denen die Eintragung einer Vereinbarung versagt wird, sind konkretisiert und taxativ aufgezählt.

5. Die Vollziehung wird grundsätzlich dem Bundesministerium für Justiz übertragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des neuen Gesetzestextes wäre als Erläuterung anzuführen:

Zum I. Abschnitt.

Zu § 1:

§ 1 übernimmt im wesentlichen die Definition des Kartells aus der Regierungsvorlage. Es wurden lediglich stilistische Verbesserungen vorgenommen.

Zu § 2:

Aus dem Ausnahmekatalog des § 2 der Regierungsvorlage wurden die Zusammenschlüsse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Regelung der Arbeitsbedingungen herausgenommen, weil solche Zusammenschlüsse nicht unter den Kartellbegriff des § 1 fallen.

Dagegen wurde der Katalog der Ausnahmen ausgedehnt auf:

1. Kartellvereinbarungen, soweit sie den ausländischen Markt betreffen, weil dadurch inländische Interessen nicht berührt werden;

2. Kartellvereinbarungen von Verkehrsunternehmungen, weil für sie die für die Ausnahme der Kartellvereinbarungen von Kreditunternehmungen, Bausparkassen oder privaten Versicherungsunternehmungen ins Treffen geführten Gründe gleichfalls gelten;

3. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, jedoch nur so weit, als sich ihre Tätigkeit im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hält, weil sie insoweit bereits der Aufsicht nach dem zitierten Gesetz unterliegen; sobald die Tätigkeit den Rahmen des Gesetzes überschreitet, sind sie bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen als Kartelle im Sinne des § 1 anzusehen und zu behandeln, falls ihre Aufsichtsbehörde nicht ohnehin deswegen gegen sie einschreitet;

4. Vereinbarungen, betreffend die Bindung des Letztverkäufers im Buch-, Zeitschriften- oder Musikalienhandel an den vom Verleger festgesetzten Verkaufspreis, und zwar mit Rücksicht auf die international geltenden Usancen dieser Branche. Auf diesem Gebiet bestehen derzeit in Österreich die Verkehrsordnung für den Buch-, Kunst-, Musikalien- und Zeitschriftenhandel vom 24. November 1947 und die Verkaufsordnung für den Buch-, Kunst-, Musikalien- und Zeitschriftenhandel vom Dezember 1947.

Zu § 3:

Kartellvereinbarungen, ihre späteren Abänderungen und Ergänzungen sind nur dann gültig, wenn sie sowohl schriftlich niedergelegt als auch in das Kartellregister eingetragen sind. Fehlt eines dieser kumulativen Erfordernisse, so ist die Vereinbarung ungültig im Sinne einer absoluten Nichtigkeit. Mit Rücksicht darauf, daß die Eintragung einer Vereinbarung in das Kartellregister von der Kartellkommission auf Grund eines die Eintragung nicht versagenden Beschlusses sofort vorzunehmen ist, ohne daß zunächst der Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses abgewartet werden müßte, war im § 3 in Ansehung des Erfordernisses der Eintragung außerdem zu normieren, daß die Gültigkeit erst mit der Rechtskraft des die Eintragung nicht versagenden Beschlusses eintritt.

Beschlüsse, die zur Durchführung einer Vereinbarung gefaßt werden, bedürfen nach der neuen Fassung nicht mehr der Schriftform und der Eintragung in das Kartellregister. Diese Bestimmung der Regierungsvorlage hätte eine unnötige administrative Belastung bedeutet.

Auch besteht keine rechtspolitische Notwendigkeit, mündliche Vereinbarungen, solange sie nicht durchgeführt werden, zu bestrafen, wie es die Regierungsvorlage vorsah, zumal auch einer Vereinbarung, die ordnungsgemäß registriert werden soll, in der Regel (bloß) mündliche Abmachungen vorausgehen werden. Es war daher der Beisatz der Regierungsvorlage, daß (ohnedies ungültige) mündliche Vereinbarungen untersagt sind, zu streichen.

Zu § 4:

Die Behörden können die ihnen nach der Regierungsvorlage obliegenden Aufgaben nur dann mit der nötigen Raschheit und Zuverlässigkeit erfüllen, wenn ihnen an Stelle der möglicherweise eine Vielzahl bildenden Vertragsteilnehmer eine einzige Person gegenübersteht. Die Vertragsteilnehmer werden daher unter der Strafsanktion des § 35 verpflichtet, einen Kartellbevollmächtigten zu bestellen. Um den Umfang seiner Vertretungsbefugnis nach außen hin klarzustellen, ist bestimmt, daß der Kartellbevollmächtigte die Vertragsteilnehmer gegenüber den mit der Handhabung des Kartellgesetzes betrauten Behörden zu vertreten hat; weiter reicht seine Vollmacht von Gesetzes wegen nicht. Er ist auch auf Grund seiner gesetzlichen Vertretungsbefugnis für die Führung des Kartells nicht verantwortlich. Die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage ging zu weit, da man nach ihr annehmen hätte können, daß der Kartellbevollmächtigte auch zur Durchführung von Verfügungen bevollmächtigt sei, welche die einzelnen Unternehmungen unabhängig von der Verbindung mit den Kartellbehörden treffen.

Zu §§ 5 bis 9:

Die Paragraphe 5 bis 9 regeln die Konstituierung und die Organisation der Kommissionen, denen zum Unterschied von der Regierungsvorlage nun die Entscheidung und Verfügung über Eintragung und Löschung einer Vereinbarung zukommen.

Wenn im § 5 Abs. 1 von der Löschung einer „rechtskräftigen" Eintragung gesprochen wird, so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß es nur bei einer rechtskräftigen Eintragung einer Entscheidung bedarf — eine Ausnahme bildet § 21 Abs. 2 —, während dann, wenn die Eintragung von der Kartelloberkommission im Gegensatz zu der Entscheidung der Kartellkommission versagt wird, die bereits vollzogene Eintragung durch eine einfache Verfügung der Registerführung zu löschen ist. Im übrigen soll der § 5 über den Inhalt der Entscheidung selbst nichts aussagen, sondern nur deutlich machen, zu welchem Zweck die Kommissionen ins Leben gerufen werden.

Unter den im § 5 Abs. 2 genannten Beschlüssen sind nicht bloß die Hauptentscheidungen über die Eintragung oder Löschung zu verstehen, sondern Beschlüsse jeglicher Art, die sich im Lauf des Verfahrens ergeben.

Obwohl sich aus der Tatsache, daß die Vorsitzenden der Kommissionen Richter sein müssen und auf die Beisitzer die Bestimmungen über die fachmännischen Laienrichter sinngemäß anzuwenden sind, in Verbindung mit der Anwendung des Verfahrens außer Streitsachen bereits ergibt, daß es sich bei den Kommissionen nicht um Verwaltungsbehörden, sondern um außerordentliche Gerichte handelt, spricht § 5 Abs. 3 dies doch noch ausdrücklich aus, um jeden geringsten Zweifel auszuschalten.

Mitglieder der Kommissionen im Sinne des § 7 Abs. 1 sind sowohl die Vorsitzenden als auch die Beisitzer. Es müssen daher, obwohl sie aktive Richter sind, auch die Vorsitzenden als solche vom Bundespräsidenten ernannt werden.

Der Kreis der Senatspräsidenten und Räte des Obersten Gerichtshofes nach § 7 Abs. 2 umfaßt beide Gruppen von Richtern. Die Entnahme des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter kann also sowohl aus der einen als auch aus der anderen Gruppe oder auch, je nach den organisatorischen Möglichkeiten, aus der einen oder anderen Gruppe geschehen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 14 Abs. 1 ist im § 7 Abs. 3 normiert, daß der Vorschlag der Bundesregierung an den Bundespräsidenten aus den Anträgen der dort genannten drei Interessenvertretungen eine gleich große Anzahl von Personen zu umfassen hat. Es wird daher auf Grund der diesem Vorschlag der Bundesregierung entsprechenden Ernennung eine gleich große Anzahl von Personen zur Heranziehung in den einzelnen Senaten der Kommissionen zur Verfügung stehen.

Was die Fähigkeit zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen in der gleichen Stelle betrifft, so ist auf § 2 des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, in der Fassung des Art. IV des Geschwornengerichtsgesetzes vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 240, und § 18 lit. k des Verbotsgesetzes 1947 hinzuweisen.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 4 betrifft diejenigen Beisitzer, die für die Kartelloberkommission zu ernennen sind. Der von den Interessenvertretungen für den Vorschlag der Bundesregierung namhaft zu machende Personenkreis ist hier hinsichtlich der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und hinsichtlich der Landwirtschaftskammern auf die wirtschaftlich Selbständigen und hinsichtlich des Österreichischen Arbeiterkammertages auf die wirtschaftlich Unselbständigen eingeschränkt. Im übrigen gilt das gleiche wie für die Bestellung der Beisitzer der Kartellkommission.

Durch die Bestimmung des § 9 Abs. 2 ist nicht nur, wie bereits oben hervorgehoben, zum Ausdruck gebracht, daß die Beisitzer der Kommissionen Richter sind, sondern es sind damit zugleich die näheren Erfordernisse ihrer Ernennung, die Dauer ihrer Bestellung, Ablegung des Eides, Führung des Titels „Kommerzialrat", die den Beisitzern zukommenden Rechte und Pflichten und ihre disziplinäre Behandlung festgelegt. Als sinngemäß anzuwendende Vorschriften kommen in Betracht: die §§ 21 und 22 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, die Verordnung vom 15. Juni 1897, JMVBl. 1897, Nr. 22, die Verordnung vom 1. Juni 1897, RGBl. Nr. 128, in der Fassung der Verordnung vom 19. Februar 1929, BGBl. Nr. 96, die Verordnung vom 1. Juni 1897, RGBl. Nr. 129, in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1903, RGBl. Nr. 257. Sinngemäße Anwendung dieser Vorschriften bedeutet etwa hinsichtlich der Beisitzer der Kartelloberkommission, daß sie disziplinär nicht dem Oberlandesgericht, sondern dem Obersten Gerichtshof unterstehen.

Da die Ernennung der Beisitzer und deren allfällige Entschädigung sowie die Einteilung der Geschäfte bereits in den §§ 7 bis 9 Abs. 1 weitgehend geregelt werden, war im § 9 Abs. 2 darauf hinzuweisen, daß die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften über die fachmännischen Laienrichter nur im übrigen und, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten.

Zu §§ 10 und 11:

In den §§ 10 und 11 ist die Anmeldung einer Kartellvereinbarung, deren späteren Änderungen und Ergänzungen und sonstiger Umstände geregelt. Die in den Anmeldungen zu machenden Angaben müssen ein plastisches Bild vom Sinn und Zweck der Vereinbarung und von der Stellung der beteiligten Personen im Gesamtgefüge der Volkswirtschaft geben, um den Kommissionen eine geeignete Grundlage für ihre Entscheidung zu liefern. Darum sind die vorgesehenen Einzeldaten, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht unumgänglich. Die Vorschriften über die Anmeldung wurden dahin ergänzt, daß Abschriften der Anmeldung und der Beilagen der Finanzprokuratur und den Interessenvertretungen zu übersenden sind; hiedurch sollen diese Stellen in die Lage versetzt werden, sich rechtzeitig über die Anmeldung eines Kartells zu informieren.

Zu § 12:

Abs. 1 enthält den Gesetzesbefehl, die Entscheidung mit möglichster Beschleunigung herbeizuführen. Hiebei muß allerdings auf die Fristen des § 11 Bedacht genommen werden. Es ist also jedenfalls die der Finanzprokuratur und den Interessenvertretungen zustehende Frist, die Anforderung fehlender oder erläuternder Meldungen zu begehren, abzuwarten. Auf Grund eines

allenfalls gestellten Begehrens wird sich dazu möglicherweise noch eine weitere Nachfrist ergeben.

Abs. 1 bringt aber auch zum Ausdruck, wie die Entscheidung der Kommissionen zu lauten hat. Vom Grundsatz ausgehend, daß die Eintragung einer Vereinbarung nicht genehmigungsbedürftig ist, kann diese Entscheidung im positiven Fall nicht auf Bewilligung der Eintragung lauten, es ist vielmehr auszusprechen, daß die Eintragung nicht versagt wird. Im entgegengesetzten Fall ist ein Versagungsbeschluß zu fassen. Hiebei war auf die Besonderheit des § 15 ausdrücklich hinzuweisen. Wird nämlich die Eintragung einer Vereinbarung lediglich aus einem der Gründe des § 12 Abs. 2 Z. 5 zwar mit einfacher Stimmenmehrheit versagt, die erforderliche Dreiviertelmehrheit der Stimmen aber nicht erreicht, so gilt dennoch die Eintragung als nicht versagt. Es kann demgemäß in diesem Fall die Entscheidung nicht dahin lauten, daß die Eintragung nicht versagt wird, sondern sie muß aussprechen, daß die Eintragung als nicht versagt gilt.

Schließlich ist in Abs. 1 noch normiert, daß abgesondert von der Entscheidung die Eintragung selbst als tatsächlicher Vorgang zu verfügen ist. Dies wird in jedem Fall, also auch wenn die Oberkommission den Nichtversagungsbeschluß faßt, von der Kartellkommission vorzunehmen sein, weil sie das Kartellregister führt.

Der Abs. 2 enthält eine genaue Aufzählung der Gründe, aus denen die Eintragung versagt werden muß. Die unter Z. 1 und 2 aufgeführten Gründe sind formaler Natur; Z. 2 steht hiebei in unmittelbarer Beziehung zu § 3. Ist die Vereinbarung nicht schriftlich abgeschlossen, dann ist sie ungültig, sie kann daher notwendigerweise auch nicht eingetragen werden. Die Z. 3 und die Z. 4 lit. d treffen den sogenannten inneren, die übrigen Fälle der Z. 4 den sogenannten äußeren Kartellzwang. Die Berücksichtigung von Verlängerungsbestimmungen der Z. 3 lit. a ist auf den Fall abgestellt, daß die Vereinbarung zwar auf kürzere Zeit als drei Jahre abgeschlossen wird, im Vertrag aber die Möglichkeit einer automatischen Verlängerung enthalten ist, wenn etwa die Kündigung nicht rechtzeitig erfolgt. Ist eine Vereinbarung auf kürzere Zeit als drei Jahre abgeschlossen und enthält sie keine solche Verlängerungsmöglichkeit, so kann eine Verlängerung nur durch eine spätere Vertragsänderung bewirkt werden, die ohnehin zur Entscheidung über die Eintragung vorgelegt werden muß. Unter den in Z. 4 lit. b genannten vorgeschriebenen Bedingungen sind die branchenüblichen Verkaufskonditionen, nicht aber Bedingungen zu verstehen, die sich auf den mengenmäßigen Umfang der Lieferungen beziehen. Die Z. 5 des Abs. 2 enthält den inhaltlich wichtigsten Versagungsgrund. Demnach ist die Eintragung zu versagen, wenn die Vereinbarung die Eignung in sich trägt, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht gerechtfertigter Weise jene Wirkungen hervorzurufen, die unter lit. a und lit. b angeführt sind. Das Schwergewicht liegt in der Bedachtnahme auf die Interessen der Gesamtwirtschaft, wobei aber nebenbei auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der einzelnen dem Kartell angehörenden Betriebe Rücksicht zu nehmen ist. Es ergibt sich also daraus, daß ein Versagungsgrund nicht gegeben ist, wenn die Vereinbarung zwar die in lit. a und lit. b angeführten Wirkungen herbeiführen kann, solche Wirkungen aber in Anbetracht der Gesamtwirtschaft in Zusammenhalt mit den gerechtfertigten Erfordernissen der einzelnen Unternehmungen in Kauf genommen werden können.

Der Abs. 3 enthält lediglich ein Aviso an die zur Entscheidung über die Eintragung berufenen Kommissionen, die Prüfung von Vereinbarungen über sogenannte Markenartikel unter dem Gesichtspunkt des Abs. 2 Z. 5 mit besonderer Vorsicht vorzunehmen. Da die einheitliche Preisfestsetzung bei Markenartikeln nicht nur den Interessen der Ware und des Unternehmens dient, sondern in einem nicht unbedeutenden Maß auch dem Schutz des Publikums, war darauf hinzuweisen, daß die Bindung an einen bestimmten Preis nicht schon an sich als wirtschaftlich ungerechtfertigt anzusehen ist. Um die Versagung einer Markenartikelvereinbarung im Sinne des Abs. 2 Z. 5 auszulösen, muß noch ein anderer Umstand hinzutreten, der die Bindung zu einer wirtschaftlich nicht gerechtfertigten im Sinne des Abs. 2 Z. 5 macht. Mit Rücksicht darauf, daß in dem Zeitpunkt, in welchem ein Markenartikel betreffendes Vereinbarungsmuster zur Anmeldung kommt (§ 23), vielleicht noch überhaupt keine Vereinbarung abgeschlossen ist, mußten die die Markenartikel betreffenden Besonderheiten bereits auf die Vereinbarung mit einem einzigen Angehörigen einer nachfolgenden Wirtschaftsstufe abgestellt werden.

Zu §§ 13 bis 17:

Die §§ 13 bis 17 regeln das Verfahren vor den Kommissionen.

§ 13 normiert die Anwendung des Verfahrens außer Streitsachen. Das bedeutet die Geltung der §§ 1 bis 19 AußStreitG., soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zur Wahrung des öffentlichen Interesses ist der Finanzprokuratur Parteistellung eingeräumt. Das öffentliche Interesse umfaßt nicht bloß den Schutz der Konsumenten, sondern die volkswirtschaftlichen Belange des Staates überhaupt. Aus der Parteistellung ergibt sich insbesondere,

daß die Finanzprokuratur allen Verhandlungen zuzuziehen ist, daß sie Anträge stellen und Erklärungen abgeben kann und daß ihr gegen alle anfechtbaren Beschlüsse ein Rechtsmittel zusteht. Wiewohl die Parteistellung der Finanzprokuratur verfahrensrechtlich unmittelbar zukommt, ähnlich wie im zweiten Fall des § 1 Abs. 3 des Prokuraturgesetzes (StGBl. Nr. 172/1945), so untersteht sie doch sachlich dem Bundesministerium für Justiz (im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesministerium), von dem sie sich also im Einzelfall Weisungen einholen kann. Insbesondere wird dies bei Entscheidung darüber notwendig sein, ob gegen einen die Eintragung nicht versagenden Beschluß der Kartellkommission ein Rekurs erhoben werden soll.

Keine Parteistellung genießen die Interessenvertretungen. Sie sind aber, gleichfalls zur Wahrung des öffentlichen Interesses, und zwar wegen ihrer Fachkenntnisse, in einem beschränkten Umfang dem Verfahren beizuziehen, wie sich im einzelnen ergibt. Nur insoweit, als sie selbständig ein Rechtsmittel einzulegen berechtigt sind, haben auch sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen vor der Oberkommission Parteistellung.

In Ansehung des Rekurses bestehen keine Besonderheiten gegenüber dem außerstreitigen Verfahren. Auf verspätete Rekurse gegen einen die Eintragung nicht versagenden Beschluß wird im Sinne des § 11 Abs. 2 AußStreitG. keine Rücksicht zu nehmen sein, weil sich die Entscheidung nicht mehr ohne Nachteil für das Kartell abändern läßt. Dagegen wurde für die Vorstellung des außerstreitigen Verfahrens eine Sonderbestimmung geschaffen, insoweit als dieses Rechtsmittel einerseits auf einen einzigen Fall beschränkt, anderseits aber ohne Rücksicht auf die Rechte dritter Personen zugelassen wird. Klarzustellen war, daß auf eine nach Ablauf der 14tägigen Frist eingelegte Vorstellung kein Bedacht zu nehmen ist (Notfrist).

Der § 14 regelt die Zusammensetzung der einzelnen Senate der Kommissionen. Die Kartellkommission ist demnach viergliedrig, die Kartelloberkommission siebengliedrig.

Was die Fassung des Beschlusses im Fall des § 15 letzter Satz betrifft, ist auf die Erläuterungen zu § 12 Abs. 1 hinzuweisen.

Zu § 16 ist, soweit darin von der Beratung und Abstimmung die Rede ist, auf die §§ 9 bis 14 Jurisdiktionsnorm, soweit er die Ablehnung der Gerichtspersonen (Richter, Schriftführer) betrifft, auf die §§ 19 bis 27 Jurisdiktionsnorm zu verweisen.

Wenn sich nach der Eintragung einer Kartellvereinbarung der Name (Firma) oder der Sitz der Vertragspartner oder der Name oder Wohnsitz des Kartellbevollmächtigten, ebenso wenn sich der Name (Firma), die Rechtsform oder der Sitz einer die Kartellvereinbarung durchführenden Organisation oder Name oder Wohnsitz des bevollmächtigten Vertreters einer solchen Organisation ändert, so handelt es sich hiebei nicht um Änderungen der Vereinbarung, sondern um eine Änderung tatsächlicher Umstände. Hierüber hat also die Kartellkommission nicht zu entscheiden. Daher verfügt § 17 Abs. 2, daß die Eintragung solcher Abänderungen vom Vorsitzenden der Kartellkommission ohne weiteres Verfahren zu verfügen ist.

Zu §§ 18 bis 22:

§ 18 bestimmt, daß das Kartellregister von der Kartellkommission geführt wird. Wie das Grundbuch besteht es aus dem Register selbst und aus der Urkundensammlung, in die je eine Abschrift der Beilagen einzulegen ist, die der Anmeldung einer Vereinbarung anzuschließen sind. Daher ist im § 10 Abs. 4 festgelegt, daß die Beilagen neben Urschrift oder beglaubigter Abschrift in je fünffacher unbeglaubigter Abschrift vorzulegen sind. Vier davon sind der Finanzprokuratur und den Interessenvertretungen zuzustellen, so daß noch eine weitere Abschrift für die Urkundensammlung übrigbleibt.

Zu § 20 ist zu bemerken, daß die Finanzprokuratur als Dienststelle selbstverständlich ebenfalls in die Urkundensammlung Einsicht nehmen kann (Art. 22 B-VG.).

Zu § 21 ist zunächst auf die Ausführungen bei § 5 Abs. 1 hinzuweisen. Eines Beschlusses der Kommissionen bedarf es dann nicht, wenn das Strafgericht auf Auflösung eines Kartells erkannt hat, da es sich in diesem Fall nur um die Vollziehung einer von anderer Stelle beschlossenen Maßnahme handelt.

Zu § 23:

Markenartikelvereinbarungen sind Kartellvereinbarungen im Sinne des § 1. Da dem Erzeuger hiebei aber eine von vornherein nicht begrenzte Vielzahl von Vertragsteilnehmern gegenübersteht und, insbesondere soweit es sich um die Letztverkäufer handelt, auch ein ständiger Wechsel der Teilnehmer stattfindet, können schon wegen der andernfalls auftretenden unvorstellbaren administrativen Belastung nicht die zahllosen Einzelvereinbarungen in das Kartellregister eingetragen werden. Die Eintragung hat sich vielmehr auf die Registrierung des den einzelnen Vereinbarungen zugrunde liegenden Vereinbarungsmusters zu beschränken.

Dies erforderte die Festlegung von Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen. Zur besseren Übersicht wurden die Stellen namentlich angeführt, an denen solche Abweichungen Platz greifen.

Was den Kartellbevollmächtigten betrifft, so kann von den zahlreichen anderen Vertragsteil-

nehmern nicht verlangt werden, daß sie einen Kartellbevollmächtigten bestellen. Diese Pflicht war vielmehr dem Erzeuger aufzuerlegen. Er wird sich selbst als Kartellbevollmächtigten namhaft machen können, wenn er eine physische Person ist. Ist er dagegen eine juristische Person oder eine nicht Rechtspersönlichkeit genießende Gesellschaft des Handelsrechtes, so muß er eine natürliche Person zum Kartellbevollmächtigten machen.

Aus Z. 4 lit. b ergibt sich, daß zwar die Letztverkäufer in der Anmeldung nicht anzugeben sind, wohl aber die Angehörigen der am Kartell teilnehmenden höheren Wirtschaftsstufe, also etwa die Großhändler.

Eine wichtige Besonderheit ist auch darin zu erblicken (Z. 7), daß es einer Entscheidung der Kommissionen nicht bedarf, wenn bloß der Kleinverkaufspreis herabgesetzt wird, da dies dem Interesse der Konsumenten nur dienlich sein kann. Es bedarf aber auch im umgekehrten Fall bei einer Hinaufsetzung der Kleinverkaufspreise, zur Vermeidung einer allzu großen und vielfach überflüssigen Belastung der Behörde, nicht immer einer Entscheidung. Wenn nicht binnen zwei Wochen vom Tag der Anmeldung einer solchen Abänderung ein Versagungsbeschluß gefaßt wird oder eine sonstige Verfügung ergeht, gilt die Eintragung als nicht versagt. Es ist in einem solchen Fall von der Kartellkommission die Eintragung zu verfügen, ohne daß es zu einem Beschluß kommt. Unter einer sonstigen Verfügung ist etwa die Anordnung einer Sitzung oder die Verlegung einer solchen durch den Vorsitzenden zu verstehen.

Die Bestimmung des § 23 Abs. 2 verfolgt den Zweck, die Letztverkäufer davon in Kenntnis zu setzen, daß sie an ihren Revers nicht mehr gebunden sind und daher ein freier Wettbewerb einsetzen kann.

Zum II. Abschnitt.

Die Strafbestimmungen des II. Hauptstückes der Regierungsvorlage wurden, damit sie ihren Zweck — die Erreichung des Zieles und die Einhaltung aller Bestimmungen des Gesetzes von der strafrechtlichen Seite her zu sichern — auch erfüllen können, weitgehend ausgestaltet. Während nach der Regierungsvorlage Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des I. Hauptstückes grundsätzlich nur als Verwaltungsübertretungen geahndet werden und nur besonders schwere Fälle zu gerichtlicher Verfolgung führen sollten, enthält die nunmehrige Fassung des Gesetzentwurfes Verwaltungsstrafdrohungen nur mehr gegen die nicht rechtzeitige Bestellung eines Kartellbevollmächtigten und die nicht rechtzeitige Durchführung der ihm obliegenden Anmeldungen (§ 35), ferner gegen bestimmte Verstöße der Letztverkäufer von Markenartikeln (§ 36). Alle anderen Tatbestände stellen jedoch Vergehen und Verbrechen dar, deren Ahndung bestimmten Strafgerichten zustehen soll.

Zu § 24:

Nach § 24 soll jeder Teilnehmer, jedes Organ und jeder Bevollmächtigte eines Kartells sowie auch der Bevollmächtigte eines Kartellteilnehmers, der in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht gerechtfertigten Weise das Kartell zu bestimmten, besonders wirtschaftsschädlichen Zwecken benützt, wegen Vergehens mit einer strengen Arreststrafe, neben der auch auf Geldstrafe und auf Auflösung des Kartells erkannt werden kann, bestraft werden. Diese Zwecke sind dieselben, die nach § 12 Abs. 2 Z. 5 auch einen Grund zur Versagung der begehrten Eintragung des Kartells bilden, nämlich die Steigerung der Preise von Kartellwaren oder -leistungen, die Verhinderung des Sinkens dieser Preise oder die Beschränkung der Erzeugung oder des Absatzes solcher Waren oder Leistungen.

Da zwischen dem Urteil erster Instanz und dem Eintritt der Rechtskraft im Falle eines gegen das Urteil erhobenen Rechtsmittels erfahrungsgemäß häufig lange Zeiträume liegen, mußte auch Vorsorge getroffen werden, daß, falls das Urteil auch auf Auflösung des Kartells lautet, in dieser Zeit diese wirtschaftsschädliche Tätigkeit eines solchen Kartells nicht fortgesetzt und damit die Wirkung der Auflösung mehr oder weniger zunichte gemacht werde. Es bestimmt daher § 24 Abs. 2, daß in einem solchen Falle das Bundesministerium für Inneres, wenn die Auflösung des Kartells wegen Preissteigerung erfolgte, angemessene Preise (Entgelte) für die Kartellwaren oder Leistungen festsetzen kann (nicht muß). Bei der Festsetzung solcher Preise hat das Bundesministerium für Inneres die Verfahrensvorschriften des Preisregelungsgesetzes sinngemäß anzuwenden, und zwar auch dann, wenn das Preisregelungsgesetz selbst infolge Zeitablaufes bereits außer Wirksamkeit getreten sein sollte. Erfolgte die Auflösung des Kartells wegen Beschränkung der Erzeugung oder des Absatzes von Kartellwaren oder wegen Beschränkung der Erbringung von Kartelleistungen, so kann (nicht muß) das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau einstweilige Maßnahmen zur Verhinderung wirtschaftsschädlicher Auswirkungen der bereits im Urteil erster Instanz festgestellten strafbaren Handlungen treffen. Als solche einstweilige Maßnahmen hebt das Gesetz beispielsweise Produktions- und Absatzauflagen hervor.

Zur Durchführung der im § 24 Abs. 2 bestimmten Kannmaßnahmen wird im letzten Absatz dieser Gesetzesstelle den Gerichten eine Verständigungsverpflichtung bezüglich des Urteiles erster Instanz und der Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes gegenüber dem Bundesministerium für Inneres und für Handel und Wiederaufbau sowie gegenüber der Kartellkommission auferlegt.

Zu § 25:

Eines Vergehens macht sich ferner schuldig, wer eine Kartellvereinbarung vor ihrer Eintragung oder in anderer Weise als die Eintragung lautete, wenn auch nur zum Teil, durchführt. Die Tat wird zum Verbrechen, wenn sie geeignet ist, eine der im § 24 bezeichneten, besonders wirtschaftsschädlichen Wirkungen hervorzurufen. Sowohl das Vergehen wie auch das Verbrechen sind primär mit Freiheitsstrafe bedroht, doch kann daneben auch auf Geldstrafe und ferner auf Auflösung des Kartells erkannt werden. Im Falle der Auflösung des Kartells sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 und 3 über Maßnahmen bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils erster Instanz und über die Verständigungsverpflichtungen dieses Gerichtes sinngemäß anzuwenden.

Zu § 26:

In Fortführung des dem § 25 zugrunde liegenden Gedankens, jede Durchführung nicht genehmigter Kartellvereinbarungen unter strenge Strafsanktion zu stellen, wird im § 26 die Durchführung einer solchen Vereinbarung nach Versagung der Eintragung oder nach Auflösung oder Löschung des Kartells sowie jeder Versuch, die Wirkung derartiger Maßnahmen zu vereiteln, als Vergehen, wenn die Tat jedoch geeignet war, eine der in § 24 Abs. 1 bezeichneten, besonders wirtschaftsschädlichen Wirkungen hervorzurufen, als Verbrechen mit denselben Strafen, wie im § 25, bedroht.

Zu § 27:

Der Kartellbevollmächtigte, der in einer Anmeldung über Umstände, die für die Entscheidung der Kartellkommission wesentlich sind, wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, soll wegen Vergehens mit einer Arreststrafe, neben der auch Geldstrafe verhängt werden kann, bestraft werden.

Zu § 28:

Diese Bestimmung, durch die eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit und die Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen durch Mitglieder der Kartellkommission oder -oberkommission als Vergehen erklärt wird, entspricht dem § 20 der Regierungsvorlage.

Zu § 29:

Die Bestimmung über die Urteilsveröffentlichung entspricht dem § 18 Abs. 1 der Regierungsvorlage, wobei zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Kosten der Urteilsveröffentlichung nur jenen Verurteilten treffen sollen, der wegen eines Verbrechens nach dem Kartellgesetz schuldig erkannt wurde, nicht jedoch auch bloß wegen Vergehens schuldig erkannte Mitangeklagte.

Zu § 30:

Im § 30 wird, soweit gerichtlich strafbare Handlungen in Betracht kommen, die Verantwortlichkeit jener Personen normiert, die nach dem Gesetz oder der Satzung zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengemeinschaft nach außen berufen sind.

Zu § 31:

Die Bestimmung des § 31 über die Haftung für Geldstrafen entspricht der Regelung des § 19 der Regierungsvorlage.

Zu § 32:

Die Bestimmung des § 32 über das Zusammentreffen mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen ist wegen des den §§ 34, 35 und 267 StG. zugrunde liegenden, sogenannten Schärfungsprinzips erforderlich. Diese Bestimmung ist dem § 12 a BDStG. und § 12 Preistreibereigesetz wörtlich nachgebildet.

Zu § 33:

Zur tunlichsten Vermeidung von Anklagen, die zu einem Freispruch des Angeklagten führen würden und, um den Kammern Gelegenheit zu geben, in Kartellstrafsachen ihre Meinung zu äußern, bestimmt § 33, daß der Staatsanwalt vor Erhebung der Anklage wegen Vergehen oder Verbrechen nach den §§ 24 bis 26 die drei Kammern zur Erstattung von Gutachten in einer Frist, die mindestens drei Wochen betragen muß, aufzufordern hat. Die Anklage kann erst erhoben werden, sobald diese Gutachten vorliegen oder die Frist zu ihrer Abgabe fruchtlos verstrichen ist. Die Kammern selbst werden verpflichtet, auf Verlangen der Anklagebehörde oder des Gerichtes Gutachten über die ihren Wirkungsbereich berührenden, für die Entscheidung des Gerichtes wesentlichen Umstände abzugeben. Diese Bestimmung ist dem § 13 des Preistreibereigesetzes (BGBl. Nr. 92/1950) nachgebildet.

Zu § 34:

Da Strafverfahren wegen der nach dem Kartellgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen regelmäßig schwierig sind, bestimmt § 34, daß die Strafgerichtsbarkeit nicht von allen Kreis- oder Landesgerichten, die teilweise nur selten mit solchen Strafsachen befaßt würden und sich daher nur geringe Erfahrung aneignen könnten, ausgeübt werden soll; vielmehr kann das Strafverfahren wegen dieser Vergehen und Verbrechen nur von den die Strafgerichtsbarkeit ausübenden Gerichtshöfen erster Instanz am Sitze der vier Oberlandesgerichte geführt werden, und es soll auch das vereinfachte Verfahren ausgeschlossen sein. Dadurch soll eine möglichste Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung in Kartellstrafsachen und ein einheitlicher Rechtszug an den Obersten Gerichtshof erzielt werden.

Zu § 35:

Wer als Vertragsteilnehmer ihm obliegende Vorkehrungen für die rechtzeitige Bestellung eines Kartellbevollmächtigten unterläßt, soll, da es sich hier nur um eine Ordnungswidrigkeit handelt, lediglich einer Verwaltungsübertretung schuldig sein, die mit Geld, bei vorsätzlicher Begehung der Tat auch mit Arreststrafe zu ahnden ist. Dieselben Strafen drohen dem Kartellbevollmächtigten, der die ihm obliegenden Anmeldungen nicht rechtzeitig erstattet.

Zu § 36:

Letztverkäufer von Markenartikeln, die nach Verständigung von der Versagung der Eintragung, der Auflösung oder Löschung einer Vereinbarung, diese ganz oder teilweise durchzuführen oder die Wirkungen dieser Verfügungen sonst zu vereiteln versuchen, sollen gleichfalls nur wegen einer Verwaltungsübertretung verfolgt werden, die mit Geld oder Arreststrafe zu ahnden ist. Dagegen können Letztverkäufer solcher Markenartikel wegen der in den §§ 24 bis 26 bezeichneten Vergehen oder Verbrechen nicht verfolgt werden.

Zum III. Abschnitt.

Zu § 37:

Der § 37 behandelt die Gebühren, die im Verfahren vor den Kommissionen zu entrichten sind. Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei den Kommissionen um Gerichte handelt, waren die Gebühren auch als Gerichtsgebühren festzusetzen. Dies hatte im Sinne der Rechtseinheitlichkeit durch Einbau einer neuen Tarifpost in das GJGebGes. zu geschehen. Bei Festsetzung der Höhe der Gebühren ist von den Kosten ausgegangen worden, die der Justizverwaltung durch die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Kommissionen erwachsen werden.

Die Gebührenbefreiungsbestimmung der Anmerkung 8 bezieht sich selbstverständlich nur auf die Funktion, die den Interessenvertretungen zukommen soll; sie greift nicht Platz, wenn die genannten Körperschaften des öffentlichen Rechtes selbst Kartellvereinbarungen schließen.

Zum IV. Abschnitt.

Zu §§ 38 bis 42:

Die §§ 38 bis 42 enthalten die Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Die Übergangsbestimmungen hatten auf die Tatsache Bedacht zu nehmen, daß derzeit eine größere Anzahl von Kartellen bereits besteht. Diese können nicht einfach für ungültig erklärt werden, solange sie nicht in das Kartellregister eingetragen sind. Sie sind daher, sofern sie bis zum Tag der Beschlußfassung des Nationalrates über die Regierungsvorlage bereits abgeschlossen sind, ebenso wie ihre späteren, bis zur Anmeldung getroffenen Abänderungen und Ergänzungen zunächst als rechtsgültig zu behandeln, auch wenn sie bloß mündlich vorliegen (§ 38 Abs. 2).

Der Aufrechterhaltung der Rechtsgültigkeit ohne Eintragung entspricht die Befreiung von der Strafbestimmung des § 25 (§ 38 Abs. 5).

§ 39 Abs. 1 trägt der Notwendigkeit Rechnung, daß die Kommissionen sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ihre Tätigkeit aufnehmen müssen.

Im Abs. 2 werden die derzeit zwar noch geltenden, aber infolge Fehlens der Organisation nicht anwendbaren deutschen Kartellvorschriften aufgehoben. Ebenso wird der § 4 des Koalitionsgesetzes während der Geltungsdauer des Kartellgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 40 bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Um eine Doppelbestrafung zu vermeiden, verfügt § 41, daß die strafrechtlichen Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes 1950 und des Preistreibereigesetzes auf strafbare Handlungen nach dem nunmehrigen Gesetzentwurf nicht anzuwenden sind. Gemeint ist selbstverständlich die jeweilige Fassung der zitierten Gesetze, heute also das Preisregelungsgesetz 1950, in der Fassung der Preisregelungsgesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 108/1951, und das Preistreibereigesetz, in der Fassung der Preistreibereigesetznovelle, BGBl. Nr. 98/1951.

§ 42 enthält die Vollzugsklausel.

Der Handelsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 20. Juni 1951, in Gegenwart der Bundesminister Dr. Kolb und Dr. Tschadek, mit dem vom Unterausschuß vorgelegten Entwurf eines Kartellgesetzes befaßt. Im Laufe der Beratungen, in welchen die Abgeordneten Brunner,

Böck-Greissau, Krippner, Mark, Dr. Pittermann, Prinke und Truppe das Wort ergriffen, wurden die vom Unterausschuß nicht erledigten Paragraphe formuliert und schließlich der gesamte beigedruckte Gesetzestext einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Juni 1951.

Böck-Greissau,
Berichterstatter.

Kapsreiter,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1951 über die Regelung des Kartellwesens (Kartellgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT.

Regelung des Kartellwesens.

Begriff und Anwendungsbereich.

§ 1. Kartelle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Zusammenschlüsse von wirtschaftlich selbständig bleibenden Unternehmern oder von Verbänden von Unternehmern, die durch vertragliche Bindungen (Kartellvereinbarungen) eine Regelung oder Beschränkung des Wettbewerbes, insbesondere in Ansehung der Erzeugung, des Absatzes oder der Preise, bewirken sollen.

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auch auf im Ausland getroffene Kartellvereinbarungen Anwendung, soweit sie im Bundesgebiet durchgeführt werden sollen.

(2) Keine Anwendung finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf

a) Kartellvereinbarungen, soweit sie den ausländischen Markt betreffen,

b) Kartellvereinbarungen von Kreditunternehmungen, Bausparkassen oder privaten Versicherungsunternehmungen, die der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Inneres unterstehen,

c) Kartellvereinbarungen von Verkehrsunternehmungen, die der Aufsicht des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau oder des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe unterstehen,

d) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit die Vereinbarung (§ 1) den Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, nicht überschreitet,

e) Vereinbarungen, betreffend die Bindung des Letztverkäufers im Buch-, Zeitschriften- oder Musikalienhandel an den vom Verleger festgesetzten Verkaufspreis.

Erfordernisse der Gültigkeit.

§ 3. Die Kartellvereinbarung, ihre Abänderung und Ergänzung (im folgenden Vereinbarung genannt) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der rechtskräftigen Eintragung in das Kartellregister (§ 18).

Kartellbevollmächtigter.

§ 4. Die Vertragsteilnehmer haben gleichzeitig mit dem Abschluß der Kartellvereinbarung oder spätestens binnen einer Woche nach ihrem Abschluß einen im Inland wohnhaften Kartellbevollmächtigten zu bestellen, der sie gegenüber den mit der Handhabung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden zu vertreten hat.

Kommissionen.

§ 5. (1) Über die Zulässigkeit der Eintragung einer Vereinbarung in das Kartellregister und über die Löschung einer rechtskräftigen Eintragung entscheidet die Kartellkommission beim Oberlandesgericht in Wien. Sie ist für das ganze Bundesgebiet zuständig.

(2) Der Rechtszug gegen Beschlüsse der Kartellkommission geht in zweiter Instanz an die Kartelloberkommission beim Obersten Gerichtshof.

(3) Die Kartellkommission und die Kartelloberkommission sind Gerichte.

§ 6. Jede dieser Kommissionen besteht aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und Beisitzern.

§ 7. (1) Die Mitglieder der Kommissionen (§ 6) werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

(2) Die Vorsitzenden der Kommissionen und ihre Stellvertreter müssen Richter sein. Der Vorsitzende der Kartelloberkommission und

seine Stellvertreter sind dem Kreis der Senatspräsidenten und der Räte des Obersten Gerichtshofes zu entnehmen.

(3) Die Beisitzer der Kartellkommission sind von der Bundesregierung auf Grund von Anträgen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Landwirtschaftskammern vorzuschlagen; der Vorschlag hat aus den Anträgen jeder dieser Interessenvertretungen eine gleich große Anzahl von Personen zu umfassen. Die Interessenvertretungen haben ihre Anträge an das Bundesministerium für Justiz zu stellen und in sie nur Personen aufzunehmen, die zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Wird das Antragsrecht nicht binnen einer angemessenen, vom Bundesministerium für Justiz zu bestimmenden Frist ausgeübt, so ist die Bundesregierung bei Erstattung ihres Vorschlages an Anträge der genannten Interessenvertretungen nicht gebunden. Die näheren Vorschriften über das Antragsrecht sowie über den Vorschlag und die Ernennung der Beisitzer werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz erlassen.

(4) Für den Vorschlag der aus den Kreisen der wirtschaftlich Selbständigen und der wirtschaftlich Unselbständigen zu entnehmenden Beisitzer der Kartelloberkommission gelten die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß.

(5) Die Ablehnung der Übernahme oder die Niederlegung des Amtes eines Beisitzers der Kommissionen ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium für Justiz.

§ 8. Den Vorsitzenden steht die Leitung und die Einteilung der Geschäfte der Kommissionen zu.

§ 9. (1) Das Amt eines Mitgliedes einer Kommission ist ein Ehrenamt. Durch Verordnung können Vorschriften über eine Entschädigung der Mitglieder getroffen werden.

(2) Für das Amt der Beisitzer der Kommissionen gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, im übrigen die Vorschriften über die fachmännischen Laienrichter sinngemäß.

Anmeldung.

§ 10. (1) Der Kartellbevollmächtigte hat die Kartellvereinbarung binnen zwei Wochen nach Abschluß beim Kartellregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung ist in fünffacher Ausfertigung zu erstatten und hat zu enthalten:

a) Tag des Abschlusses der Vereinbarung, deren Gegenstand (insbesondere Waren, Warengruppen, Art der Leistungen), Gültigkeitsdauer und geographische Begrenzung;
b) Namen (Firmen) und Sitz der Vertragspartner;
c) Namen und Wohnsitz des Kartellbevollmächtigten;
d) falls eine die Vereinbarung durchführende Organisation besteht oder gegründet wird, deren Namen (Firma), Rechtsform und Sitz sowie Namen und Wohnsitz des bevollmächtigten Vertreters dieser Organisation.

(3) Die Anmeldung hat ferner zu enthalten:

a) Angaben über die zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteile der Vereinbarung und über die mangels einer solchen etwa zu erwartenden wirtschaftlichen Nachteile;
b) Angaben über die Größe der Gesamtproduktion des betreffenden Wirtschaftszweiges und jenes Teiles der Produktion, der durch das Kartell erfaßt wird;
c) Nennung der maßgebenden Unternehmungen des gleichen Wirtschaftszweiges, die sich dem Kartell nicht anschließen;
d) Erläuterungen zu den wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarung;
e) Angaben über das Verhältnis zu bestehenden Kartellen.

(4) Der Anmeldung ist die Vereinbarung, allenfalls das Statut der die Vereinbarung durchführenden Organisation in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift sowie in fünffacher unbeglaubigter Abschrift anzuschließen.

(5) Jede Abänderung oder Ergänzung einer angemeldeten Vereinbarung ist durch den Kartellbevollmächtigten binnen zwei Wochen nach ihrem Abschluß beim Kartellregister anzumelden. Im übrigen gelten für die Anmeldung solcher Abänderungen oder Ergänzungen die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sinngemäß. Jedoch sind die dort bezeichneten Angaben nur insoweit in die Anmeldung aufzunehmen, als sie nicht bereits in der Anmeldung der Kartellvereinbarung gemacht wurden.

(6) Ebenso hat der Kartellbevollmächtigte nachträgliche Abänderungen der im Abs. 2 lit. b bis d bezeichneten Umstände ohne Verzug beim Kartellregister anzumelden.

§ 11. (1) Die Kartellkommission hat von der Anmeldung einer Vereinbarung (§ 3) die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Österreichischen Arbeiterkammertag und die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien (im folgenden Interessenvertretungen genannt) sowie die Finanzprokuratur durch Übersendung einer Abschrift der Anmeldung und je einer Abschrift ihrer Beilagen zu verständigen. Die genannten Stellen sind berechtigt, binnen vier Wochen nach Zustellung der Verständigung bei der Kartellkommission die Anforderung fehlender oder erläuternder Meldungen gemäß § 10 zu begehren.

(2) Der Kartellbevollmächtigte hat Aufforderungen der Kartellkommission, Nachtragsmeldungen gemäß § 10 zu erstatten, binnen einer von der Kartellkommission festzusetzenden angemessenen, vier Wochen nicht übersteigenden Frist zu entsprechen.

Entscheidung.

§ 12. (1) Die Kartellkommission hat, unter Beachtung der Fristen des § 11, ohne Verzug darüber zu entscheiden, ob die Eintragung einer angemeldeten Vereinbarung in das Kartellregister zu versagen oder — mit Ausnahme des Falles des Abs. 2 Z. 5 in Verbindung mit § 15 — nicht zu versagen ist. Wird die Eintragung nicht versagt, so ist, ohne die Rechtskraft des Beschlusses abzuwarten, die sofortige Eintragung in das Kartellregister zu verfügen.

(2) Die Eintragung ist zu versagen:

1. wenn die gemäß § 10 zu erstattenden Meldungen nicht vollständig sind;

2. wenn die Vereinbarung nicht schriftlich abgeschlossen ist;

3. wenn die Vereinbarung nicht vorsieht,

a) sofern sie auf unbestimmte Zeit oder — unter Berücksichtigung von Verlängerungsbestimmungen — auf länger als drei Jahre abgeschlossen worden ist, daß sie spätestens zum Ende des dritten Vertragsjahres unter Einhaltung einer mit höchstens sechs Monaten bemessenen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden kann, und,

b) daß ein vorzeitiger Austritt aus dem Kartell aus einem wichtigen Grund erfolgen kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn dem austretenden Vertragsteilnehmer aus der Aufrechterhaltung der Vereinbarung trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes eine ernstliche Gefährdung seiner Unternehmertätigkeit erwachsen würde, die ihm bei Abwägung der beiderseitigen Interessen billigerweise nicht zugemutet werden kann;

4. wenn die Vereinbarung Verpflichtungen oder Bestimmungen enthält,

a) ausschließlich solche Waren abzusetzen oder solche Leistungen zu erbringen, die Gegenstand der Vereinbarung sind;

b) bei dem Absatz der Waren oder der Erbringung der Leistungen, die Gegenstand der Vereinbarung sind, bestimmte Personen oder Personengruppen trotz ihrer Bereitwilligkeit, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, ganz oder teilweise auszuschließen;

c) den Absatz von Waren oder die Erbringung von Leistungen, die denjenigen, auf die sich die Vereinbarung bezieht, gleichartig oder ähnlich sind, nur unter bestimmten, den Preis (Entgelt) oder die Menge betreffenden Einschränkungen durchzuführen;

d) bei Kündigung der Vereinbarung (Abs. 2 Z. 3 lit. a) oder bei vorzeitigem Austritt aus dem Kartell aus einem wichtigen Grund (Abs. 2 Z. 3 lit. b), eine Konventionalstrafe zu bezahlen oder Sicherheiten verfallen zu lassen;

5. wenn die Vereinbarung geeignet ist, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht gerechtfertigten Weise

a) die Preise (Entgelte) der von der Vereinbarung erfaßten Sachgüter oder Leistungen zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern, oder

b) die Erzeugung oder den Absatz solcher Sachgüter oder die Erbringung solcher Leistungen zu beschränken.

(3) Besteht eine Vereinbarung nur darin, daß der Erzeuger einen oder mehrere Angehörige einer oder aller nachfolgenden Wirtschaftsstufen mittels eines Reverssystems an gleiche Kleinverkaufspreise für Markenschutz genießende Waren (BGBl. Nr. 206/1947) gleicher Beschaffenheit bindet, so ist bei Prüfung dieser Vereinbarung unter dem Gesichtspunkt des Abs. 2 Z. 5 zu berücksichtigen, daß sie nicht schon an sich als wirtschaftlich ungerechtfertigt anzusehen ist.

Verfahren.

§ 13. (1) Für das Verfahren vor den Kommissionen gelten die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen mit folgenden Abweichungen:

a) Die Finanzprokuratur hat Parteistellung;

b) eine Verhandlung hat stattzufinden, wenn dies ein Mitglied der entscheidenden Kommission, eine der Parteien oder eine der Interessenvertretungen verlangt. Diese Verhandlung ist öffentlich. Die Kommission kann jedoch die Öffentlichkeit — ausgenommen die Interessenvertretungen — ausschließen, wenn dies zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen notwendig erscheint;

c) findet eine Verhandlung statt, so sind die Interessenvertretungen zu laden. Sie sind auf ihren Antrag vor Schluß der Verhandlung zu hören;

d) die Kommissionen haben ihre nach § 12 Abs. 1 getroffenen Entscheidungen auch den Interessenvertretungen zuzustellen. Auf ihren Antrag sind diesen auch Abschriften des Verhandlungsprotokolls zuzufertigen;

e) das Rechtsmittel der Vorstellung steht nur dem Kartellbevollmächtigten zu und findet nur gegen den Beschluß der Kartellkommission statt, mit dem die Eintragung ausschließlich aus Gründen des § 12 Abs. 2 Z. 4 versagt wird; es ist binnen der Notfrist von zwei Wochen einzubringen.

(2) Den Interessenvertretungen steht nur insoweit ein Rekursrecht zu, als die Finanzprokuratur gegen die die Eintragung der Vereinbarung nicht versagende Entscheidung der Kartellkommission keinen Rekurs einlegt; in einem solchen Fall beginnt für sie die Rekursfrist mit Ablauf der der Finanzprokuratur zustehenden Rechtsmittelfrist. Die Finanzprokuratur hat die Interessenvertretungen von der Einbringung eines Rekurses zu verständigen.

§ 14. (1) Die Kartellkommission entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und aus je einem der aus den Anträgen (§ 7 Abs. 3) der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Landwirtschaftskammern ernannten Beisitzer bestehen.

(2) Die Kartelloberkommission entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und aus sechs Beisitzern bestehen. Bei Vereinbarungen der gewerblichen Wirtschaft sind zwei Beisitzer aus der Gruppe der gewerblichen Wirtschaft, bei Vereinbarungen der Land- und Forstwirtschaft zwei Beisitzer aus der Gruppe der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer und in beiden Fällen zwei Beisitzer aus dem Kreis der wirtschaftlich Unselbständigen beizuziehen. Die restlichen zwei Beisitzer müssen rechtskundige Verwaltungsbeamte sein.

§ 15. Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedoch kann der Beschluß der Kartellkommission, mit dem die Eintragung einer Kartellvereinbarung aus einem der Gründe des § 12 Abs. 2 Z. 5 versagt wird, nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen gefaßt werden; kommt diese Mehrheit nicht zustande, so gilt die Eintragung als nicht versagt.

§ 16. Für die Kommissionen gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm über Beratung, Abstimmung und Ablehnung von Richtern und anderen gerichtlichen Organen.

§ 17. (1) Für die Eintragung von Abänderungen oder Ergänzungen von Kartellvereinbarungen gelten die Bestimmungen über die Eintragung der Kartellvereinbarung sinngemäß.

(2) Die Eintragung von Abänderungen im Sinne des § 10 Abs. 6 ist vom Vorsitzenden der Kartellkommission ohne weiteres Verfahren zu verfügen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Kommissionen erläßt das Bundesministerium für Justiz durch Verordnung.

Kartellregister.

§ 18. Das Kartellregister wird von der Kartellkommission geführt. Es besteht aus dem Register und der Urkundensammlung.

§ 19. Die Eintragung in das Register hat zu enthalten:

a) den Tag des Abschlusses und die Dauer der Vereinbarung,

b) Namen (Firmen) und Sitz der Vertragspartner,

c) Namen (Firma), Sitz und Rechtsform der den Zusammenschluß durchführenden Organisation und Namen (Firmen) und Sitz ihrer Zweigniederlassungen,

d) Namen und Wohnsitz des Kartellbevollmächtigten,

e) eine kurz gefaßte Wiedergabe des Inhaltes der Vereinbarung, insbesondere Angaben über Zweck, Unternehmenszweig und erfaßte Warenarten oder Leistungen sowie über die Ein- und Austrittsmöglichkeiten.

§ 20. (1) Die Einsichtnahme in das Register ist jedermann, die Einsichtnahme in die Urkundensammlung den in diesem Bundesgesetz genannten Interessenvertretungen und dem Kartellbevollmächtigten, diesem jedoch nur hinsichtlich des betreffenden Kartells, gestattet.

(2) Jedermann kann von den Eintragungen im Register Abschriften und Auszüge verlangen. Die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 21. (1) Die Löschung einer Vereinbarung kann nur auf Grund eines rechtskräftigen Beschlusses verfügt werden. Ein solcher Beschluß ist zu fassen:

a) auf Antrag des Kartellbevollmächtigten,

b) von Amts wegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer.

(2) Wird mit strafgerichtlichem Urteil auf Auflösung des Kartells erkannt, so verfügt der Vorsitzende der Kartellkommission nach Rechtskraft des Urteils ohne weiteres Verfahren die Löschung.

§ 22. Nähere Bestimmungen über das Kartellregister, insbesondere über die Anlegung und Führung, über die Anmeldung einer Vereinbarung, über die Einsichtnahme und über die Erteilung von Abschriften und Auszügen er-

läßt das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung.

Sonderbestimmungen für Vereinbarungen im Sinne des § 12 Abs. 3.

§ 23. (1) Für die im § 12 Abs. 3 genannten Vereinbarungen, ihre Abänderungen und Ergänzungen gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Abweichungen:

1. Zu § 3:

Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der rechtskräftigen Eintragung des ihnen zugrunde liegenden Vereinbarungsmusters in das Kartellregister.

2. Zu § 4:

Der Kartellbevollmächtigte ist vom Erzeuger spätestens vor Abschluß der ersten auf Grund des Vereinbarungsmusters getroffenen Vereinbarung zu bestellen.

3. Zu § 10 Abs. 1 und 5 und § 19:

An Stelle der Vereinbarungen mit den einzelnen Vertragsteilnehmern ist das diesen Vereinbarungen zugrunde liegende Vereinbarungsmuster anzumelden und in das Register einzutragen. Das gleiche gilt hinsichtlich Abänderungen oder Ergänzungen des Vereinbarungsmusters. Die Anmeldung ist spätestens binnen zwei Wochen nach Abschluß der ersten auf Grund des Vereinbarungsmusters (seiner Abänderungen oder Ergänzungen) getroffenen Vereinbarung (Vereinbarungsabänderung oder -ergänzung) vorzunehmen.

4. Zu § 10 Abs. 2 und 3:

In der Anmeldung zum Kartellregister entfallen Angaben über:

a) Tag des Abschlusses der Vereinbarung,

b) Namen (Firmen) und Sitz der auf der letzten Wirtschaftsstufe (Letztverkäufer) beteiligten Vertragspartner,

c) die maßgebenden Unternehmungen des gleichen Wirtschaftszweiges, die sich dem Kartell nicht anschließen.

5. Zu § 10 Abs. 3:

Die Anmeldung hat den betragsmäßig bestimmten Kleinverkaufspreis und Angaben darüber zu enthalten, ob und allenfalls wann auf Grund des Vereinbarungsmusters bereits die erste Vereinbarung abgeschlossen wurde.

6. Zu § 10 Abs. 4:

An Stelle der Vereinbarung ist das Vereinbarungsmuster in fünffacher Abschrift anzuschließen.

7. Zu § 12:

Die Eintragung einer Abänderung der Vereinbarung, womit der Kleinverkaufspreis herabgesetzt wird, ist vom Vorsitzenden der Kartellkommission ohne weiteres Verfahren zu verfügen. Die Eintragung einer Abänderung der Vereinbarung, womit der Kleinverkaufspreis erhöht wird, gilt als nicht versagt, wenn nicht binnen zwei Wochen vom Tag der Anmeldung an die Kartellkommission die Eintragung versagt oder eine sonstige Verfügung getroffen wird. Die Frist des § 11 Abs. 1 beträgt in diesem Fall eine Woche.

8. Zu § 12 Abs. 2 Z. 3 lit. a:

Die Eintragung ist zu versagen, wenn nach dem Vereinbarungsmuster die Vereinbarung, sofern sie auf unbestimmte Zeit oder — unter Berücksichtigung von Verlängerungsbestimmungen — auf länger als ein Jahr abgeschlossen werden soll, nicht spätestens nach sechs Monaten unter Einhaltung einer mit höchstens zwei Monaten bemessenen Kündigungsfrist formlos gekündigt werden kann.

9. Zu § 19:

In der Eintragung in das Kartellregister entfallen Angaben über den Tag des Abschlusses der Vereinbarung sowie über Namen (Firmen) und Sitz der auf der letzten Wirtschaftsstufe (Letztverkäufer) beteiligten Vertragspartner. Hingegen hat die Eintragung den betragsmäßig bestimmten Kleinverkaufspreis und Angaben darüber zu enthalten, ob und allenfalls wann auf Grund des Vereinbarungsmusters bereits die erste Vereinbarung abgeschlossen wurde.

(2) Der Erzeuger hat die Letztverkäufer von der Versagung der Eintragung, der Auflösung oder der Löschung einer Vereinbarung unverzüglich schriftlich zu verständigen.

II. ABSCHNITT.

Strafbestimmungen.

Gerichtlich strafbare Handlungen.

§ 24. (1) Wer als Teilnehmer, Organ oder als ausdrücklich oder als stillschweigend Bevollmächtigter eines Kartells oder eines Teilnehmers in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht gerechtfertigten Weise dieses dazu benützt, um

a) die Preise (Entgelte) der von der Kartellvereinbarung erfaßten Sachgüter oder Leistungen zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern, oder

b) die Erzeugung oder den Absatz solcher Sachgüter oder die Erbringung solcher Leistungen zu beschränken, macht sich eines Vergehens schuldig und wird, sofern die Tat nicht nach diesem Bundesgesetz mit strengerer Strafe bedroht ist, mit

strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 200.000 S und auf Auflösung des Kartells erkannt werden.

(2) Hat das Gericht in erster Instanz auf Auflösung des Kartells erkannt, so kann bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens

a) im Falle des Abs. 1 lit. a das Bundesministerium für Inneres angemessene Preise (Entgelte) für die von der Kartellvereinbarung erfaßten Sachgüter oder Leistungen festsetzen, wobei es die Verfahrensvorschriften des Preisregelungsgesetzes in der Fassung der Preisregelungsgesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 108/1951, und zwar auch nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Bestimmungen zu beachten hat,

b) im Falle des Abs. 1 lit. b das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau einstweilige Maßnahmen zur Verhinderung allfälliger, das allgemeine Wohl gefährdender Auswirkungen der im Urteil erster Instanz als erwiesen angenommenen strafbaren Handlung treffen. Diese Maßnahmen können insbesondere die Vorschreibung von Produktions- und Absatzauflagen beinhalten.

(3) Das Gericht erster Instanz hat sogleich nach Verkündung des Urteils den im Abs. 2 bezeichneten Stellen eine Abschrift des Urteils zu übersenden. Erwächst der Ausspruch über die Auflösung des Kartells in Rechtskraft oder wird er vom Rechtsmittelgericht aufgehoben, so sind die in Abs. 2 bezeichneten Stellen hievon in Kenntnis zu setzen. Eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils, mit dem auf Auflösung des Kartells erkannt wurde, ist überdies in jedem Falle der Kartellkommission zu übermitteln.

§ 25. (1) Wer eine Kartellvereinbarung vor ihrer Eintragung oder in anderer Weise, als sie eingetragen wurde, ganz oder teilweise durchführt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 200.000 S und auf Auflösung des Kartells erkannt werden.

(2) War die Tat geeignet, mittelbar oder unmittelbar eine der im § 24 Abs. 1 bezeichneten Wirkungen hervorzurufen, so ist sie ein Verbrechen; die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren; neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 400.000 S und auf Auflösung des Kartells erkannt werden.

(3) § 24 Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 26. (1) Wer eine Kartellvereinbarung nach Versagung der Eintragung oder nach Auflösung oder Löschung ganz oder teilweise durchzuführen oder die Wirkungen der Versagung, Auflösung oder Löschung sonst zu vereiteln versucht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 200.000 S verhängt werden.

(2) War die Tat geeignet, mittelbar oder unmittelbar eine der im § 24 Abs. 1 bezeichneten Wirkungen hervorzurufen, so ist sie ein Verbrechen; die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 400.000 S verhängt werden.

§ 27. Ein Kartellbevollmächtigter, der wissentlich in einer Anmeldung nach § 10 über Umstände, die für die Entscheidung der Kartellkommission wesentlich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 100.000 S verhängt werden.

§ 28. Ein Mitglied einer Kartellkommission (Kartelloberkommission), das während der Dauer oder nach Beendigung seiner Mitgliedschaft die ihm bei Ausübung seines Amtes obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt oder ein ihm bei Ausübung seines Amtes bekanntgewordenes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Urteilsveröffentlichung.

§ 29. Wurde einer der Verurteilten eines Verbrechens nach diesem Bundesgesetz schuldig erkannt, so ist auch auf Veröffentlichung des Urteils auf Kosten dieses Verurteilten zu erkennen.

Haftung der Organe.

§ 30. Trifft eine Handlung oder Unterlassungspflicht, deren Nichterfüllung nach diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so finden die Strafbestimmungen auf die nach dem Gesetz oder nach der Satzung zur Vertretung nach außen berufenen Organe Anwendung.

Haftung für Geldstrafen.

§ 31. (1) Für die verhängte Geldstrafe haften die an einem Kartell beteiligten Unternehmungen, zu deren Vorteil die strafbare Handlung gereicht hat oder gereichen sollte, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(2) Über die Haftung ist in dem in der Hauptsache ergehenden Urteil zu erkennen. Für Unternehmungen, die für die Geldstrafe haften, sind die zu ihrer Vertretung nach außen befugten Personen zur Verhandlung zu laden. Sie haben die Rechte des Beschuldigten. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch ihr Nichterscheinen nicht gehemmt; auch können sie gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben. Gegen den Ausspruch über die Haftung steht ihnen und dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung im Punkte der Strafe gelten hiebei sinngemäß.

Zusammentreffen mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen.

§ 32. (1) Begründet eine in diesem Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat zugleich eine nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbare Handlung und ist die Strafe nach dem anderen Gesetz zu bemessen, so kann oder muß gleichwohl auf die in diesem Bundesgesetz zugelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen sowie auf die Haftung für Geldstrafen erkannt werden. Ebenso kann oder muß auf die in dem anderen, nicht aber in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen erkannt werden, wenn die Strafe nach diesem Bundesgesetz zu bemessen ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Schuldige außer einer nach diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Tat auch eine Tat begangen hat, die nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbar ist und gleichzeitig abgeurteilt wird.

Gerichtliche Strafverfahren.

§ 33. (1) Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Landwirtschaftskammern und der Österreichische Arbeiterkammertag sind verpflichtet, im Strafverfahren wegen einer in diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung auf Verlangen des Gerichtes oder einer staatsanwaltschaftlichen Behörde in der ihnen bestimmten Frist Gutachten über die ihren Wirkungskreis berührenden, für die Entscheidung des Gerichtes wesentlichen Umstände abzugeben.

(2) Der Staatsanwalt ist verpflichtet, vor Erhebung einer Anklage wegen der in den §§ 24 bis 26 mit Strafe bedrohten Handlungen den Österreichischen Arbeiterkammertag und — je nach ihrem Wirkungskreis — die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder die örtlich zuständige Landwirtschaftskammer, aufzufordern, die im Abs. 1 bezeichneten Gutachten binnen einer Frist von mindestens drei Wochen zu erstatten. Die Anklage kann erst erhoben werden, sobald diese Gutachten vorliegen oder die zur Erstattung dieser Gutachten bestimmte Frist fruchtlos verstrichen ist.

§ 34. (1) Das Strafverfahren wegen aller nach diesem Bundesgesetz als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlungen steht dem die Strafgerichtsbarkeit ausübenden Gerichtshof erster Instanz am Sitze des Oberlandesgerichtes zu, in dessen Sprengel die Handlung begangen wurde.

(2) In solchen Verfahren sind die Vorschriften des XXVII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung über das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen nicht anzuwenden.

Verwaltungsübertretungen.

§ 35. (1) Wer als Vertragsteilnehmer die ihm obliegenden Vorkehrungen für die rechtzeitige Bestellung eines Kartellbevollmächtigten unterläßt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 100.000 S bestraft. Liegt dem Täter Vorsatz zur Last, kann an Stelle oder neben der Geldstrafe auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden.

(2) In gleicher Weise wird ein Kartellbevollmächtigter bestraft, der es unterläßt, die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegenden Anmeldungen rechtzeitig zu erstatten.

Sonderbestimmung für Vereinbarungen im Sinne des § 12 Abs. 3.

§ 36. (1) Der Teilnehmer an einer Vereinbarung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art, der als Letztverkäufer nach Verständigung von der Versagung der Eintragung, der Auflösung oder der Löschung einer Vereinbarung (§ 23 Abs. 2) eine der in § 26 Abs. 1 bezeichneten Handlungen begeht, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig; er wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 sind auf Letztverkäufer als Teilnehmer einer Vereinbarung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art nicht anzuwenden.

III. ABSCHNITT.

Gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 37. Das Bundesgesetz vom 15. Februar 1950, BGBl. Nr. 75, über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GJGebGes.) wird wie folgt geändert:

Nach Tarifpost 12 wird als Tarifpost 12 a eingefügt:

„

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren S
12 a	Kartellangelegenheiten		
	a) Eingaben;	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	30·—
	b) Protokolle;	für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde	60·—
	c) Entscheidungen, womit die Eintragung in das Kartellregister in erster Instanz nicht versagt oder versagt wird;		2000·—
	d) Entscheidungen, womit die Eintragung einer Abänderung oder Ergänzung der Kartellvereinbarung oder die Löschung einer Vereinbarung in erster Instanz nicht versagt oder versagt wird;		500·—
	e) Registerauszüge (Abschriften)	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	50·—

Anmerkungen:

1. Rubriken (Halbschriften) oder an ihrer Stelle beigebrachte Gleichschriften von Eingaben sind gebührenfrei.

2. Die Beratungszeit ist in die Verhandlungsdauer nicht einzubeziehen.

3. Protokolle über Beratung und Abstimmung sind gebührenfrei.

4. Für Entscheidungen höherer Instanz ist keine Gebühr zu entrichten.

5. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Registerauszug (einer Registerabschrift) beigesetzt werden, unterliegen selbst dann der Gebühr nach TP. 12 a lit. e, wenn diese Fortsetzung ohne Verwendung eines weiteren Bogens niedergeschrieben wird.

6. Registerauszüge (Abschriften) werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hiefür beigebracht wird.

7. Gesuche um Ausfertigung eines Registerauszuges (einer Registerabschrift) sind gebührenfrei.

8. Die in dem Kartellgesetz, BGBl. Nr. ..../1951, genannten Interessenvertretungen sind von den in TP. 12 a bezeichneten Gebühren befreit."

IV. ABSCHNITT.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 38. (1) Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden, bis zum abgeschlossenen Kartellvereinbarungen sowie ihre bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Kartellvereinbarung (des Kartellvereinbarungsmusters) vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen sind trotz Fehlens der Eintragung in das Kartellregister, auch wenn sie nur mündlich abgeschlossen wurden, rechtsgültig. Die Rechtsgültigkeit bleibt, sofern die Vereinbarung nicht schon früher endet, so lange aufrecht, als die Eintragung in das Kartellregister nicht versagt (§ 12 Abs. 2) oder das Kartell nicht aufgelöst (§§ 24, 25) wurde. Sie erlischt jedoch schon früher, wenn die Anmeldung im Sinne des Abs. 3 nicht fristgerecht erstattet wird.

(3) Kartellvereinbarungen der im Abs. 2 bezeichneten Art, die schriftlich abgeschlossen wurden, sind binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Kartellkommission beim Kartellregister anzumelden. Werden solche Kartellvereinbarungen nach dem abgeändert oder ergänzt, so ist die Kartellvereinbarung gleichzeitig mit den Abänderungen und Ergänzungen binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, wenn aber die Abänderungen oder Ergänzungen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommen wurden, binnen zwei Wochen nach ihrem Abschluß anzumelden; dies gilt nicht für Abänderungen oder Ergänzungen, die die Bestellung des Kartellbevollmächtigten betreffen oder womit die Kartellvereinbarung den Vor-

schriften des § 12 Abs. 2 angepaßt wird. Vereinbarungen der im Abs. 2 bezeichneten Art, die mündlich abgeschlossen wurden, sind binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unter Anpassung an seine Bestimmungen schriftlich festzulegen. Sie sind binnen zwei Wochen nach der schriftlichen Festlegung anzumelden.

(4) Kartellvereinbarungen, die in der Zeit zwischen dem und dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden, sind binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anzumelden.

(5) Die Strafbestimmungen des § 25 finden, insofern sich die Tat auf eine nicht eingetragene, im Sinne des Abs. 2 rechtsgültige Vereinbarung bezieht, keine Anwendung.

(6) Die Teilnehmer einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Kartellvereinbarung der in den Abs. 2 oder 4 genannten Art, bei den im § 12 Abs. 3 genannten Vereinbarungen der Erzeuger, haben spätestens binnen einer Woche vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an einen Kartellbevollmächtigten gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu bestellen.

(7) Treten zu den im § 12 Abs. 3 genannten, im Sinne des Abs. 2 rechtsgültigen Vereinbarungen nach dem weitere Vereinbarungen zu den bis dahin bestandenen Bedingungen hinzu, so gilt Abs. 2 für solche Vereinbarungen entsprechend.

§ 39. (1) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Bundesgesetz können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, sie treten jedoch frühestens mit dessen Wirksamkeit in Kraft. Maßnahmen, die diesem Bundesgesetz und seinen Durchführungsvorschriften gemäß zur Einrichtung der Kommissionen zu veranlassen sind, insbesondere die Ernennung der Mitglieder, können schon von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an getroffen werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren ihre Wirksamkeit:

1. § 4 des Gesetzes vom 7. April 1870, RGBl. Nr. 43 (Koalitionsgesetz), mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung auf strafbare Handlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, weiterhin anzuwenden ist und mit dem Außerkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes wieder in Kraft tritt;

2. die Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechtes im Lande Österreich vom 14. Juli 1938, Deutsches RGBl. I S. 899, und die folgenden damit eingeführten Vorschriften:

a) Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Deutsches RGBl. I S. 1067) — Kartellverordnung — in der Fassung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil, Kapitel VI — Kartellgericht — (Deutsches RGBl. I S. 285, 289), des Gesetzes über Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933 (Deutsches RGBl. I S. 487) und der Verordnung über Änderung der Kartellverordnung vom 5. September 1934 (Deutsches RGBl. I S. 823);

b) Verordnung zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, Fünfter Abschnitt — Kartellnotverordnung — (Deutsches RGBl. I S. 311, 328);

c) Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Deutsches RGBl. I S. 488) und Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen (Verfahren vor der Einigungsstelle) vom 6. Oktober 1933 (Deutsches RGBl. I S. 724).

§ 40. Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1956 mit der Maßgabe außer Kraft, daß die vor diesem Zeitpunkt begangenen strafbaren Handlungen weiterhin nach diesem Bundesgesetz zu bestrafen sind.

§ 41. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 194/1950, und des Preistreibereigesetzes, BGBl. Nr. 92/1950, sind auf strafbare Handlungen, die nach diesem Bundesgesetz zu verfolgen sind, nicht anzuwenden.

§ 42. Mit der Vollziehung des I., III. und IV. Abschnittes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 13 Abs. 1 lit. a jedoch im Einvernehmen mit den nach dem Gegenstand der Kartellvereinbarung zuständigen Bundesministerien und hinsichtlich des § 22 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut. Mit der Vollziehung des II. Abschnittes, soweit er das gerichtliche Strafrecht betrifft, sind das Bundesministerium für Justiz, soweit er das Verwaltungsstrafrecht betrifft, die nach dem Gegenstand der Kartellvereinbarung zuständigen Bundesministerien betraut.